

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht bietet Personen, die dauerhaft in Deutschland leben, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, unter bestimmten Voraussetzungen die Einbürgerung an. Das geschieht nie automatisch, sondern nur auf Antrag.

Was bringt's - Die Vorteile einer Einbürgerung

Die deutsche Staatsangehörigkeit bietet viele Vorteile und Chancen:

- Sie können in den Gemeinden, in den Ländern und auf Bundesebene wählen und mitbestimmen, wer in Deutschland regiert.
- Sie können selbst für ein Parlament kandidieren und damit Ihre Interessen aktiv vertreten.
- Sie haben freien Zugang zu jedem Beruf.
- Sie haben die freie Wahl des Aufenthalts, des Wohnsitzes und des Arbeitsplatzes in Deutschland sowie in allen anderen Ländern der Europäischen Union (EU).
- Sie können auch außerhalb der EU ohne Visum in viele Länder reisen.

Wer kann's - Die Anspruchseinbürgerung

Sie haben einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn Sie:

- sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennen,
- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen,
- seit acht Jahren rechtmäßig Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- Ihren Lebensunterhalt ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bestreiten,
- über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen,
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland haben,
- nicht wegen einer Straftat verurteilt wurden,
- bereit sind, Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben.

Gut zu wissen!

Minderjährige ab 16 Jahren können auch ohne Zustimmung der Eltern eingebürgert werden. Über mögliche Ausnahmen und Erleichterungen für bestimmte Personengruppen lassen Sie sich bitte von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Integration/Ausländer beraten. Dort erhalten Sie auch ausführliche Informationen über spezielle Regelungen für EU-Bürger, die erforderlichen Deutschkenntnisse und zum Einbürgerungstest

Was kostet's - Die Einbürgerung ist gebührenpflichtig

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255 Euro pro Person. Für minderjährige Kinder, die zusammen mit ihren Eltern eingebürgert werden, sind 51 Euro zu bezahlen.

Wie geht's - Die ersten Schritte

Lassen Sie sich unverbindlich beraten:

1. persönlich bei der Abteilung Integration/Ausländer oder telefonisch unter 0541-501-7000. Sie erhalten alle Informationen über den Ablauf Ihres Verfahrens und erfahren welche individuellen Voraussetzungen für Ihre Einbürgerung gelten und welche Unterlagen Sie benötigen.
2. Sie füllen das Antragsformular aus und bereiten alle notwendigen Unterlagen vor.
3. Sie vereinbaren einen Termin - persönlich oder telefonisch (wie oben angegeben) oder online über das Kontaktformular auf der Internetseite (<http://www.landkreis-osnabrueck.de>) - zur Antragsabgabe mit den notwendigen Unterlagen.

Erforderliche Unterlagen für Ihren Einbürgerungsantrag

Die Angaben im Einbürgerungsantrag sind von dem Einbürgerungsbewerber nachzuweisen und durch Urkunden und Unterlagen zu belegen. Dabei handelt es sich regelmäßig um:

gültige/n Pass/Pässe

oder andere Urkunden zur Identitätsfeststellung und zum Nachweis der Staatsangehörigkeit/en

gültiger Aufenthaltstitel

Personenstandsunterlagen

- bei Geburt oder Heirat im Bundesgebiet: aktuelle Geburts- oder Abstammungsurkunde bzw. aktuelle Eheurkunde ggf. Lebenspartnerschaftsurkunde
- bei Geburt oder Heirat im Ausland: (Internationale) Geburts- bzw. Heiratsurkunde oder Familienregisterauszug

aktuelles Lichtbild

(nur von Einbürgerungsbewerbern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben)

Aktuelle Haushalts- bzw. Wohnbescheinigung der Wohnortgemeinde

(bei Einzelpersonen ist eine Meldebescheinigung ausreichend)

Einkommen und Vermögen

- bei Arbeitnehmern: z.B. aktuelle Verdienstbescheinigungen der letzten 3 Monate (Antragsteller und der Familienangehörigen), Rentenversicherungsverlauf (Antragsteller und des Ehegatten), Unterhaltsregelungen, Bewilligungsscheide über den Erhalt öffentlicher Mittel, z.B. SGB II-Leistungsbescheid, Wohngeldbescheid, Rentenbescheid, SGB XII – Leistungsbescheid oder sonstige Unterlagen, die etwas über die wirtschaftlichen Verhältnisse aussagen oder Ausbildungsvertrag oder aktuelle Schulbescheinigung nebst Zeugnissen (für Auszubildende und schulpflichtige Kinder)
- bei Selbständigen: z.B. Bescheinigung des Steuerberaters, Steuerbescheid, betriebswirtschaftliche Abrechnung -BWA- des laufenden Jahres, Bilanz einschließlich Gewinn und Verlust des Vorjahres, Nachweis der Alterssicherung
- Mietvertrag oder Grundbuchauszug

Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse

entsprechend den Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form, z.. B.

- Sprachschulzeugnis Stufe B1 GER von einem staatlich anerkannten oder zertifizierten Bildungsträger (TELC-zertifizierte Bildungsträger, Goethe-Institute, Einrichtungen des Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung e.V.. Die Zertifizierung gilt nur für die Fälle, in denen TELC selbst die Prüfung durchführt und auch das Bestehen der Prüfung bescheinigt.)
- Schulbescheinigung + letzten 4 Zeugnisse
- alternativ mindestens deutsches Hauptschulabschlusszeugnis,
- Versetzungszeugnis in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule,
- Prüfungszeugnis über eine erfolgreich abgeschlossene deutsche Berufsausbildung,
- Diplom einer deutschsprachigen Hochschule

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse

- Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Einbürgerungstest (wenn kein Abschluss an einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachgewiesen ist)
- Weitere Unterlagen können je nach Einzelfall erforderlich sein!
- Bitte beachten Sie bitte zusätzlich die folgenden Hinweise!

Die Unterlagen müssen im Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Im Falle fremdsprachiger Urkunden ist eine deutsche Übersetzung beizufügen, die von einem öffentlich vereidigten oder anerkannten Übersetzer gefertigt/beglaubigt sein muss. Bei nicht-lateinischen Schriften muss die Übersetzung außerdem der ISO-Norm entsprechen. Sie erleichtern die Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrags, wenn Sie alle benötigten Unterlagen gesammelt auf einmal einreichen.